

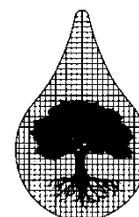
Stadt Lüneburg B-Plan 163

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Stadt Lüneburg B-Plan 163

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

GSP

Paperberg
Bad Olsesloe

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiter
Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 6.12.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	8
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	9
4	Bestand	11
4.1	Landschaftselemente	11
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.2.1	Fledermäuse	17
4.2.2	Sonstige Anhang IV-Arten	19
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	19
4.4.1	Brutvögel	19
4.4.2	Rastvögel	20
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	20
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
5.1.1	Fledermäuse	22
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	22
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	23
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	24
6.2	Europäische Vogelarten	25
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	27
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	27
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	27
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	27
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	28
8	Zusammenfassung	28
9	Literatur	30

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lüneburg plant mit dem Bebauungsplan Nr. 163 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung als Einzelhandel sowie für eine zusätzliche Nutzung durch Wohnungen und nichtstörendes Gewerbe zu schaffen. Die städtebauliche Planung erfolgt durch das Büro Gosch Schreyer Partner, Bad Oldesloe.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Planungsraum umfasst den Bereich der Bebauung zwischen den Straßen Schützenplatz und Pulverhof mit umgebendem Baumbestand gem. Abb. 1.

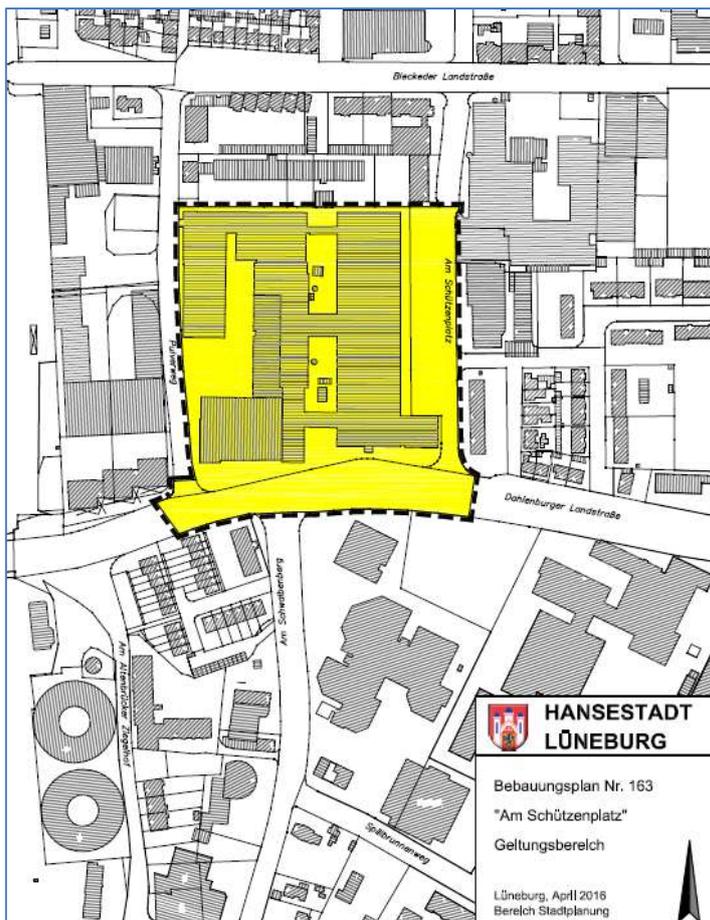


Abb. 1: Lage des Plangebietes

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Reptilien.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung am 21.1.2017.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Entwurf des B-Plans (GSP, Stand Dezember 2018).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die Hansestadt Lüneburg beabsichtigt, den östlichen Teil des Betriebsgrundstückes „Am Schützenplatz“ für eine geplante Einzelhandelsnutzung mit ergänzenden Wohneinheiten planungsrechtlich vorzubereiten. Zudem wird für den westlichen Bereich des Plangebietes ein zulässiger Entwicklungsrahmen unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen definiert.

Gemäß § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die Wiedernutzung und Verdichtung der aufgegebenen Gewerbefläche reduziert die zukünftige Bodeninanspruchnahme von Flächen des Außenbereichs und entspricht damit den Grundsätzen der Bauleitplanung.

Die auf dem östlichen Teil des Areals befindliche Werkshalle ist bislang ungenutzt und soll im Zuge der Überplanung abgerissen werden. An ihrer Stelle sollen künftig Neubauten für Nahversorgungseinzelhandel entstehen. Geplant ist die Verlagerung des Aldi-Marktes von der Bleckeder Landstraße. In diesem Zuge soll dem Aldi-Markt die notwendige Erweiterung von derzeit unter 700 m² auf zukünftig rd. 1.250 m² ermöglicht werden. Auch der Umzug des Rossmann-Marktes von der Bleckeder Landstraße auf das Lucia-Gelände wird derzeit diskutiert. Dort könnte Rossmann auf eine zeitgemäße Verkaufsflächengröße von etwa 700 m² erweitert werden.



Abb. 3: Konzept mit Grünstrukturen (2017) und B-Plan-Entwurf, Stand Dez. 2018, GSP

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten werden im östlichen Planbereich Bäume entfernt und ggf. in weitere Vegetation wie Bodendecker u.a. Gestaltungsgrün eingegriffen. Im westlichen Abschnitt des Geltungsbereichs wird der Bestand gesichert, Eingriffe leiten sich daraus nicht ab.

Bei Umbau oder Abriss und Neubau der Gebäudeteile erfolgen Eingriffe in die Gebäude selbst und es treten Störungen durch die Bauarbeiten auf (Eingriffe in umgebende Flächen im Baufeld, Baulärm, Bewegung von Fahrzeugen und Maschinen).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Baumbestand „umverteilt“. Es werden zudem Gebäude neu errichtet, die im Umfang jedoch keine Abnahme von Grünstrukturen bedeuten. Die vorhandenen Strukturen an Gebäuden (Spalten, ggf. Hohlräume unter Verkleidung) gehen bei einem Umbau oder Neubau vermutlich verloren. Eine Grüngestaltung ist wie in Abb. 3 beispielhaft dargestellt wieder vorgesehen, u.a. wird je 6 Parkplätze 1 Baum vorgegeben. Der Bedarf an Bäumen als Ausgleich wird innerhalb des östlichen Plangebietes erbracht. An der Dahlenburger Landstraße ist die Pflanzung von 3

Einzelbäumen verortet. Aus den Festsetzungen errechnen sich insgesamt 33 St. Neupflanzungen von Einzelbäumen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt ist eine geringe Zunahme von Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die veränderte Nutzung möglich. Diese wird sich aufgrund der Lage am verkehrsreichen Standort an der Dahlenburger Landstraße Straße jedoch kaum auswirken.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung im östlichen B-Planbereich durch Baumfällung und Veränderungen der Flächen durch Umbau oder Abriss und Neubau die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den östlichen Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Aufgrund der Lage in einem stark bebauten Bereich sind diese Wirkungen durch Baukörper begrenzt und wirken sich auf Lebensräume aus, die angrenzend als Grünflächen mit tws. Gehölz ausgebildet sind (s. Abb. 4).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Eine artenschutzrechtlich relevante Wirkung der ggf. zukünftig veränderten Gebäude ist nicht zu erwarten. Es werden zukünftig möglicherweise mehr Bäume im Geltungsbereich vorhanden sein, diese stehen vermehrt dann jedoch an Parkplätzen.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine geringe Zunahme der Störungen gegenüber dem aktuellen Zustand möglich. Diese wird jedoch sehr gering ausfallen und aufgrund der Lage im vorbelasteten Bereich voraussichtlich wenig zu bemerken sein.

Für das westliche Plangebiet werden Festsetzungen zu einer städtebaulich geordneten Entwicklung ohne konkrete Zielvorstellungen getroffen. Baumaßnahmen sind hier im Rahmen der Angebotsplanung zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Diese gehen auch mit entsprechenden Wirkungen auf geschützte Tierarten einher und müssten im Zuge der Baugenehmigungen gesondert untersucht werden.

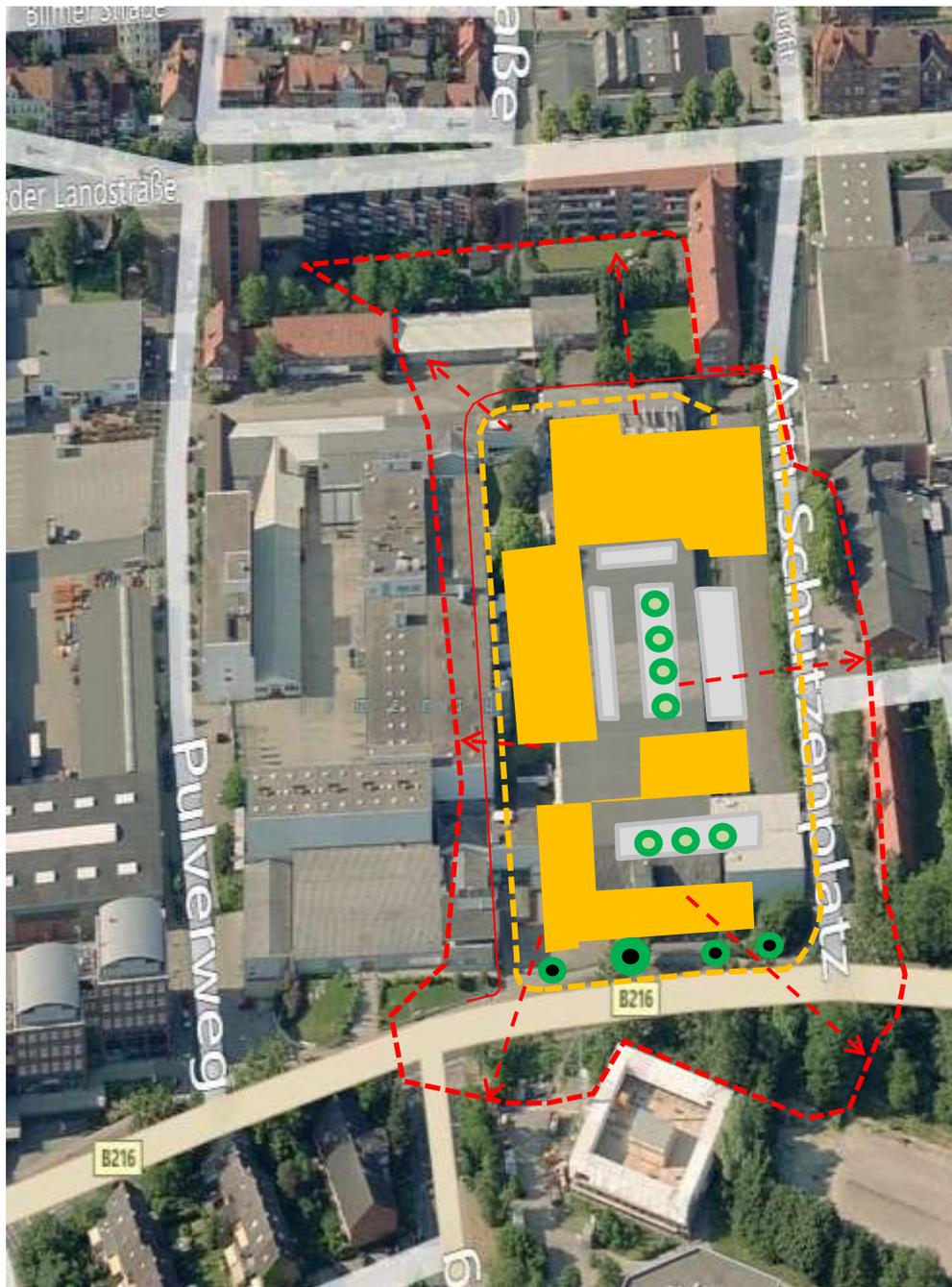


Abb. 4: Wirkraum gestrichelt orange: Flächeninanspruchnahme, rot: indirekte Wirkungen

● Festgesetzte Bäume, ● Erhalt, ○ mögliche Parkplatzbäume

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente

Grünstrukturen



Pulverweg, kleine Gehölzinsel mit efeubewachsenem Laubbaum, Kiefer, Zierhecke. Bereich für Fledermäuse ungeeignet, störungsunempfindliche Gehölzbrüter sind möglich.



Grünstruktur vor dem Fitness-Studio mit kleinen Rasenflächen und Ziersträuchern, Efeu, Eibe an der Dahlenburger Landstraße. Der störungsreiche Streifen an der Straße kann einigen Brutvögeln, wie Amsel oder Zaunkönig ausreichen. Hang auf der südlichen Straßenseite mit älterem Baubestand, tws. Ahorn, stellenweise mit kleineren Höhlen, geeignet für Meisen und Gehölzbrüter, tws. auch für Fledermäuse als Tagesquartiere denkbar.



Gehölzgruppe Ecke Dahlenburger Landstraße / Am Schützenplatz mit Eiche, Ahorn, Liguster, überwachsen tws. mit Efeu. Für Quartiere von Fledermäusen sind die Bäume zu klein, für z.B. Zaunkönig ist die Gehölzinsel ausreichend.



Zufahrt zum Parkplatz von Süd an der Straße Am Schützenplatz. Straße und Parkplatz durch kleinen Hang mit Birke, Ahorn und Hainbuche sowie Zier- und Sträuchern. An der Straße Am Schützenplatz stehen zudem außerhalb des Geltungsbereichs ältere Linden als kleine Reihe.



Parkplatz von Nord, Am Schützenplatz links im Bild. Das Gehölz ermöglicht wenige störungsunempfindliche Gehölzbrüter.



An der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs stehen Spitzahorne mittlerer Größe und außerhalb des Geltungsbereiches Nadelgehölze. Brutvögel der Siedlungsbereiche und Gehölze sind möglich.



Blick von Westen auf die Ahornreihe und Nadelgehölze. Störungsunempfindliche Gehölzbrüter sind möglich, Höhlen für Höhlenbrüter oder Fledermäuse fehlen in den Bäumen.



Ahorn im Innenhof (Foto GSP)

Ahorn und Kastanie mit Stammdurchmesser > 50 cm im Innenhof nicht zugänglich.



Rasen mit Einzelgehölzen und Ziersträuchern (Foto GSP)

Gebäudestrukturen



Häuser-Hallenkomplex im Norden mit Zink- und Dachpappdach, Metallverkleidungen, tws. Eternit, Mauerwerk i.d.R. gut erhalten und dicht, keine größeren Spalten oder Höhlen vorhanden. Fledermäuse oder Nischenbrüter sind unter kleinen Spalten z.B. im Pappdach nicht auszuschließen.



Hallenkomplex von Westen (Parkplatz An der Schützenstraße), einige Dachüberstände weisen Spalten auf, die für Tagesquartiere und u.U. Wochenstuben geeignet sein können, nicht frostsicher und kein Keller, d.h. nicht als Winterquartiere geeignet.



Gebäudefront Dahlenburger Landstraße i.d.R. mit dichtem Mauerwerk jedoch mit einer gewellten Verschalung, die tws. schadhaft und zugänglich ist und Tagesquartiere oder Wochenstuben ermöglichen kann, weitere Metallkonstruktionen ohne geeignete Strukturen für Fledermäuse.



Gebäudekomplex am Pulverweg überwiegend mit Verschalungen ohne Quartiereignung z.B. für Fledermäuse, eine Dachverschalung weist von unten Zugänglichkeit für Quartiernutzung auf.



Gebäude am Pulverweg im Norden kaum mit geeigneten Strukturen für die Fauna, eine Dachpfannenabdeckung kann Tagesquartiere oder Wochenstuben ermöglichen oder dem Haussperling Brutplatz bieten.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

4.2.1 Fledermäuse

Geltungsbereich

An den meisten Bäumen im Geltungsbereich (bis zu 0,3 – 0,4 m Stammdurchmesser) sind keine für Fledermäuse als Quartier geeignete Strukturen vorhanden. Ein Ahorn und eine Kastanie im Innenhof (> 0,5 m Stammdurchmesser) können Tagesquartiere und ggf. Wochenstuben aufweisen. Eine Höhlenbaumkontrolle ist noch nicht erfolgt. Weitere Baumfledermäuse sind aufgrund der Dominanz der Gebäude im östlichen Vorhabensgebiet nicht anzunehmen.

An den Gebäuden sind im Bereich der Verkleidungen Spalten (s. Fotos) vorhanden, durch die Fledermäuse in Hohlräume gelangen und dort Quartiere finden könnten. Kotansammlungen unter den Spalten fanden sich nicht (Sichtkontrolle bei der Begehung). Es ist im Rahmen der Potenzialanalyse hier ein Quartierpotenzial anzunehmen. Möglich sind dort Fledermausarten der Siedlungsbereiche, insbesondere die Zwergfledermaus, die hier Tagesquartiere und ggf. auch Wochenstuben finden könnten.

Umgebung

In der Umgebung könnten u.a. an den älteren Baumbeständen aber auch in Gebäuden im Umfeld Quartiere vorhanden sein. Nähere Untersuchungen erfolgten dort nicht. Eine besondere Bedeutung ist im Nahbereich nicht erkennbar.

Die Gehölze südlich an der Dahlenburger Landstraße und Am Schützenplatz können als Leitlinien auf dem Flug dienen und gleichzeitig als Teil des Jagdgebiets genutzt werden.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL Nds.	RL D	Faunistisches Potenzial	
							Östl. Geltungsbereich	Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	2	V	-	TQ, Wo, Wi
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	2	V	-	(TQ, Wo)
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	2	G	-	TQ, Wo
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	2	*	-	TQ, Wo
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	kA	D	TQ, Wo	TQ, Wo
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	2	*	-	(TQ, Wo)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	3	*	TQ, Wo	TQ, Wo

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL Nds. / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

TQ = potenzielles Tagesquartier, Wo: Potenzielle Wochenstube, Wi = potenzielles Winterquartier

() = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Schwerpunkt der Vorkommen sind Siedlungsgebiete, wobei auch die Zentren von Großstädten besiedelt werden. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln, nutzt aber auch Spalten unter Verschalungen. Daneben werden auch (selten) Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. An dem östlichen Hallenkomplex und zwei älteren Bäumen kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden, da dort potenziell als Quartiere geeignete Strukturen vorhanden sind.

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt (Trennung von der Zwergfledermaus). Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Die Eignung im Untersuchungsraum ist vergleichbar mit der Zwergfledermaus, wenn auch die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen bei der Mückenfledermaus etwas geringer ist. Es ist eine Quartiernutzung denkbar.

Winterquartiere, d.h. Höhlen in Ästen mit Stammdurchmesser > 50 cm sind nicht erkennbar.

4.2.2 Sonstige Anhang IV-Arten

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Auch für die Haselmaus kann aufgrund der Strukturen ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für weitere Säugetiere nach Anhang IV-FFH-RL.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Fischotter sind hier im Siedlungsbereich nicht anzunehmen, im weiteren Umfeld kann die Art ggf. vorkommen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die im Norden nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell europarechtlich geschützte Pflanzenarten, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind, sind das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Geltungsbereich

Die Gebäude selbst bieten vereinzelt Nistmöglichkeiten für störungsunempfindliche Vogelarten. Unter Dachpfannen und u.U. unter Dachüberständen sowie in Nischen sind Gebäudebrutvögel möglich. Eine besondere Bedeutung ist nicht zu erwarten, eine Kartierung ist hier jedoch nicht erfolgt.

Die Gehölzinseln können einzelnen ungefährdeten und unempfindlichen Arten als Nistplätze dienen. Aufgrund der Lage im bebauten Raum und an stark befahrenen Straßen ist die Eignung jedoch stark eingeschränkt. Größere Höhlen sind an den Bäumen nicht vorhanden, so dass eine Eignung für Höhlenbrüter hier nicht vorhanden ist.

Gefährdete, streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Umgebung

In der Umgebung sind v.a. Siedlungsvögel und Arten der Gehölze zu erwarten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL Nd s.	RL D	VSRL	Östl. Geltungsbereich	Umgebung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*			X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*			(X)
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*			(X)

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL Nd s.	RL D	VSRL	Östl. Geltungsbereich	Umgebung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*			X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		(X)	X
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		V	3		(X)	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		(X)	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*			X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		(X)	(X)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*			X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*			(X)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		(X)	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*			(X)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			(X)
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*			X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*			X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		X	X
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V			X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*			X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.g. = Art ist in RL nicht genannt

◆ = nicht bewertet

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

X = Vorkommen möglich und wahrscheinlich, (X) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Die möglichen betroffenen Tiergruppen sind zusammenfassend in Abb. 5 dargestellt.



Die Fauna kann hier nur durch Arten der Siedlungsbereiche vertreten sein, allerdings ist mit Brutvögeln und Fledermäusen zu rechnen. Winterquartiere sind nach der Begehung eher nicht anzunehmen (keine zugänglichen Keller oder Dachböden), jedoch sind Tagesquartiere und kleine Wochenstuben für Fledermäuse an Dachverschalungen und zwei älteren Bäumen und Brutplätze von Gebäudebrutvögeln möglich.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Relevanzprüfung

5.1.1 Fledermäuse

Durch den Abriss von Gebäuden und Fällung von Ahorn/Kastanie im Innenhof (s. Vermessungskarte) können potenzielle Sommerquartiere und Wochenstuben von Zwerg- und Mückenfledermaus zerstört werden. Bei den Eingriffen können durch Abriss oder Verschluss zudem Tiere in den Quartieren gefährdet und gestört werden.

Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen und im Bereich des Geltungsbereichs ggf. gelegentlich fliegen. Relevante Beeinträchtigungen weiterer Arten sind aufgrund der Art der Eingriffe und Erhalt der Baumreihen östl. Am Schützenplatz nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)
- Verlust von Quartieren (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)
- Störung bei Bauarbeiten (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für europäisch geschützte Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Brutvögel der Gebäude können durch das Vorhaben betroffen sein. Störungen von Brutvögeln der umliegenden Gebäude können auftreten. Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten und geringen Wirkintensität können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, jedoch ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren (z.B. Nischenbrüter)
- Verlust von Brutplätzen

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Die betroffenen Gehölzinseln stellen aufgrund der vorhandenen Störungen nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch können einzelne Nistplätze nicht ausgeschlossen werden. Es können somit Fortpflanzungsstätten entfallen. Bei Fällarbeiten während der Brutzeit könnten zudem besetzte Nestern mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den umliegenden Gehälzen brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Rote Liste Nds.: Zwergfledermaus Vorwarnliste (RL V)

Mückenfledermaus: keine Angaben (RL kA.)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Eine Gefährdung von Tieren in ihren Quartieren könnte erfolgen, wenn die Abriss- und Umbaumaßnahmen oder Fällung von Bäumen mit Stammdurchmesser > 20 cm während der Sommerquartierzeit durchgeführt werden. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Für die beiden älteren Bäume (Kastanie, Ahorn mit Stammdurchmesser > 50 cm) ist eine Winterquartiernutzung nicht erkennbar aber auch nicht für den Fällzeitpunkt auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen 1 Fledermäuse:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Abriss-/Umbaumaßnahmen und Fällarbeiten an Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten durchzuführen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Insbesondere sind die Arbeiten an den als Quartier bzw. Einflug geeigneten Bereichen (hier die Verschalungen und dahinter liegende Bereiche an der Hallendachkante) außerhalb der Quartierzeit durchzuführen oder es sind alle möglichen Öffnungen außerhalb der Quartierzeiten zu verschließen. Denkbar wäre auch ein Entfernen der Verschalungen außerhalb der Quartierzeit, wobei dann sicherzustellen ist, dass keine Quartiermöglichkeiten mehr bestehen. Es könnten die weiteren Arbeiten dann anschließend erfolgen.

Für die zwei älteren Bäume im Innenhof ist aufgrund der möglichen Winterquartiernutzung eine endoskopische Überprüfung mit Negativnachweis vor dem Fällen nötig, günstigstenfalls erfolgt eine Kontrolle im Oktober mit Verschluss von Quartiermöglichkeiten, wenn keine Tiere angetroffen werden.

Sofern durch eine Kartierung nachgewiesen wird, dass das Gebäude oder die Bäume nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt wird, entfällt eine zeitliche Vorgabe. Gemäß Fledermauspapier des LBV (LBV-SH, 2011) wäre als Kartierung eine zweimalige Begehung mit Detektor zwischen 01. Juni und 15. Juli erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (sofern die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss des Gebäudes werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten zerstört. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

CEF-Maßnahme 1 Fledermäuse:

Zur Sicherung der ökologischen Funktion sind Spaltenquartiere für beide Arten mit 2 Verschalungen (jeweils mind. 1 m²) oder das Anbringen von 10 Spaltenkästen (z. B. Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R von hasselfeldt-naturschutz) an Gebäuden oder Bäumen in der Umgebung zu schaffen.

Die Maßnahme ist bereits vor dem Eingriff umzusetzen. Ggf. kann auch bei dem Ersatzneubau ein Einbau von Quartiermöglichkeiten erfolgen. Es wären dann jedoch zur zeitlichen Überbrückung bereits vor dem Eingriff Quartiermöglichkeiten an anderen Gebäuden anzubringen und zu belassen, bis die Quartiermöglichkeiten am Neubau fertiggestellt sind.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (sofern die CEF-Maßnahme umgesetzt wird)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

6.2 Europäische Vogelarten

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem das Fällen der Gehölze sowie Entfernung von Hecken o.ä. außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzvögel:

Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrutvögel, d.h. Fällung im Zeitraum September bis Februar (zusätzlich jedoch gesetzliche Fällzeiten und Fledermausvorgaben beachten).

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten in geringem Maß zu erwarten. Aufgrund der erhaltenen umliegenden Gehölze und der Neupflanzungen ist davon auszugehen, dass weiterhin ausreichend Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind. Ein Maßnahmenanfordernis besteht daher nicht.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude und Mehlschwalbe (RL Nds. V)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem der Abriss der Gebäude außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gebäudebrutvögel:

Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeit, d.h. Durchführung im Zeitraum September bis Februar. Bei Erfordernis für Bauarbeiten in der Brutzeit ist eine biol. Baubegleitung erforderlich, um entweder den Nachweis zu erbringen, dass keine Brutvögel betroffen sind oder frühzeitig Vergrämung durchzuführen oder Teile des Abrisses so zu steuern, dass Brutvögel nicht betroffen sind.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten in geringem Maß möglich. Es wurden zum Kartierungszeitpunkt allerdings keine Nester gefunden, was sich jedoch bis zum Abriss ändern kann. Vor Beginn von Arbeiten ist daher eine Überprüfung vor Ort erforderlich. Sofern dann Fortpflanzungsstätten festgestellt werden, ist artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich:

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gebäudebrutvögel:

Je Neststandort gem. Kartierung vor Abrissarbeiten ist ein entsprechender Ersatz durch 2 Stck. Kunstnester oder z.B. Nischenbrüterkästen erforderlich, die an Gebäuden anzubringen sind.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahmen 1 Fledermäuse:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Abriss-/Umbaumaßnahmen und Fällarbeiten an Bäumen > 20 cm Stammdurchmesser außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten durchzuführen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Insbesondere sind die Arbeiten an den als Quartier bzw. Einflug geeigneten Bereichen (hier die Verschalungen und dahinter liegende Bereiche an der Hallendachkante) außerhalb der Quartierzeit durchzuführen oder es sind alle möglichen Öffnungen außerhalb der Quartierzeiten zu verschließen. Denkbar wäre auch ein Entfernen der Verschalungen außerhalb der Quartierzeit, wobei dann sicherzustellen ist, dass keine Quartiermöglichkeiten mehr bestehen. Es könnten die weiteren Arbeiten dann anschließend erfolgen.

Für die zwei älteren Bäume im Innenhof ist aufgrund der möglichen Winterquartiernutzung eine endoskopische Überprüfung mit Negativnachweis vor dem Fällen nötig, günstigstenfalls erfolgt eine Kontrolle im Oktober mit Verschluss von Quartiermöglichkeiten, wenn keine Tiere angetroffen werden.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzvögel:

Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrutvögel, d.h. Fällung im Zeitraum September bis Februar.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gebäudebrutvögel:

Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeit, d.h. Durchführung im Zeitraum September bis Februar. Bei Erfordernis für Bauarbeiten in der Brutzeit ist eine biol. Baubegleitung erforderlich, um entweder den Nachweis zu erbringen, dass keine Brutvögel betroffen sind oder frühzeitig Vergrämung durchzuführen oder Teile des Abrisses so zu steuern, dass Brutvögel nicht betroffen sind.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss. Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist somit auch der Entwicklungszeitraum der Maßnahme bis zu ihrer Funktionsfähigkeit berücksichtigt werden, so dass zu keiner Zeit ein Habitatengpass für die Arten eintritt.

Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Funktionssicherung ohne zeitliche Unterbrechung: Die ökologischen Funktionen müssen durchgehend erfüllt sein. Die nötige Vorlaufzeit der Maßnahmenumsetzung hängt von der Entwicklungszeit der benötigten Habitate ab.
- Räumlicher Zusammenhang: Die CEF-Maßnahmen müssen in einer für die betroffenen Bewohner des zerstörten Habitats erreichbaren Entfernung, d.h. innerhalb des Aktionsraums der betroffenen Arten liegen. Wie weit der räumliche Zusammenhang reicht, hängt von der jeweiligen Tierart ab.
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit: Durch eine Funktionskontrolle ist nachzuweisen, dass die durchgeführten Maßnahmen die betroffenen Funktionen der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im erforderlichen Umfang bereitstellen und somit die Voraussetzungen für eine Besiedlung erfüllt sind.

CEF-Maßnahme 1 Fledermäuse:

Zur Sicherung der ökologischen Funktion sind Spaltenquartiere für beide Arten mit 2 Verschaltungen (jeweils mind. 1 m²) oder das Anbringen von 10 Spaltenkästen (z. B. Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R von hasselfeldt-naturschutz) an Gebäuden oder Bäumen in der Umgebung zu schaffen.

Die Maßnahme ist bereits vor dem Eingriff umzusetzen. Ggf. kann auch bei dem Ersatzneubau ein Einbau von Quartiermöglichkeiten erfolgen. Es wären dann jedoch zur zeitlichen Überbrückung bereits vor dem Eingriff Quartiermöglichkeiten an anderen Gebäuden anzubringen und zu belassen, bis die Quartiermöglichkeiten am Neubau fertiggestellt sind.

Ein Verzicht auf die Maßnahme ist möglich, wenn durch eine Kartierung nachgewiesen wird, dass das Gebäude keine Funktion als Sommerquartier besitzt.

7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden erforderlich, wenn Fortpflanzungsstätten nicht gefährdeter Arten betroffen sein können.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gebäudebrutvögel:

Je Neststandort gem. Kartierung vor Abrissarbeiten ist ein entsprechender Ersatz durch 2 Stck. Kunstnester oder z.B. Nischenbrüterkästen erforderlich, die an Gebäuden anzubringen sind.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Lüneburg plant mit dem Bebauungsplan Nr. 163 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung als Einzelhandel sowie für eine zusätzliche Nutzung durch Wohnungen und nichtstörendes Gewerbe zu schaffen. Durch den B-Plan wird der Umbau oder Ersatzneubau des als Einkaufsmarkt genutzten Gebäudes sowie die Entfernung von Bäumen und von Gestaltungsgrün ermöglicht.

In den Gehölzen sind, trotz generell eingeschränkter Eignung aufgrund der Störungen durch Fahrzeugverkehr, einzelne Brutplätze von Vögeln möglich. Es wird daher eine Bauzeitenregelung zum Schutz vor Gefährdungen von Tieren erforderlich.

Das durch Abriss betroffene Gebäude (Hallenkomplex) weist an mehreren Seiten Strukturen auf, die potenziell als Sommerquartier für Zwerg- und Mückenfledermaus geeignet und genutzt werden können. Es ist daher auch hier eine Bauzeitenregelung erforderlich. Zudem ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Schaffung von Spaltenquartieren für die Arten) erforderlich. Diese Maßnahme ist vor Gebäudeabriss zu konkretisieren und räumlich festzulegen. Zudem können Gebäudebrutvögel betroffen sein. Dies ist vor Abriss durch Begehung zu ermitteln, eine Bauzeitenregelung ist vergleichbar erforderlich und ein Ausgleich durch Kunstnester im Rahmen der ökologischen Baubegleitung der Arbeiten festzulegen.

Das Erfordernis ergibt sich aufgrund einer Potenzialanalyse. Sofern eine Kartierung durchgeführt wird und zu dem Ergebnis kommt, dass der Gebäudekomplex nicht durch Fledermäuse/Vögel genutzt wird, können die Maßnahmen zum Schutz der Tiere entfallen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und des Ausgleichs kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.